

235

17. Sitzung

Wiesbaden, 10. Oktober 1946, 16 Uhr

Vorsitzender Dr. Bergsträßer:

Ich eröffne die Sitzung des Verfassungsausschusses und erteile zunächst das Wort an den Herrn Präsidenten Witte zu einem Bericht über die Äußerung der amerikanischen Militärregierung zu unserer Verfassung.

Es folgt eine Erörterung über Terminfragen

Wir kämen dann zu

Artikel 153

Abg. Bauer (KPD):

In Ergänzung dessen, was der Herr Präsident berichtet hat, kann ich berichten, daß der Wunsch der Amerikaner darauf gerichtet ist, daß das Wort "Land" aus Artikel 153 herausbleibt. Das zweite, was gewünscht wird, ist, daß die Form der Wahl der Deutschen Nationalversammlung durch das ganze Volk offen bleibt, das heißt, daß wir nicht festlegen, daß die Nationalversammlung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt wird. Dieser Artikel kann nur gelten als eine Anweisung an die hessischen Delegierten bei künftigen Diskussionen. Es kann aber auf keinen Fall Hessen daran hindern, an anders gearteten Formen der Zusammenarbeit innerhalb eines einheitlichen Deutschlands, die vom Alliierten Kontrollrat befohlen wird, teilzunehmen. Aus diesem Grunde müßte es so sein, daß wir diesen Satz umbauen nach der Empfehlung der Militärregierung und dabei diejenigen Bestimmungen herauslassen, die sich auf die Wahl beziehen. Dann bleibt es möglich, daß die erste deutsche Nationalversammlung gewählt

Bauer
wird in unmittelbarer Wahl oder in mittelbarer Wahl (wie die einzelnen Länder stimmen). Die Delegierten sind in die vom ganzen deutschen Volke zu bestimmende deutsche Nationalversammlung zu entsenden. Die Worte "vom ganzen deutschen Volke", sind auch gestern in der Formulierung, die als Kommentar vorgelegt wurde, enthalten. Es wird also Wert darauf gelegt, daß die deutsche Nationalversammlung das ganze deutsche Volk in irgendeiner Form vertritt.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Der Herr Kollege Bauer hat prägnant und vollkommen klar das wiedergegeben, was gestern abend gesagt wurde. Wir haben uns gestern unter dem Eindruck des Gespräches gleich eine Formulierung überlegt, die den Anregungen Rechnung trägt, und sind zu folgender Formulierung des Artikels 153 gekommen:

Die Zuständigkeiten zwischen der deutschen Republik und Hessen sind von einer deutschen Nationalversammlung, die vom ganzen deutschen Volke zu wählen ist, verfassungsmäßig abzugrenzen.

Der Absatz 2 bleibt in der alten Fassung bestehen.

Vorsitzender:

Kann man nicht sagen: "können nur".

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Es sollte der Charakter dieser Vorschrift als eine Anweisung zum Ausdruck kommen.

Abg. **Jansen** (CDU):

Müssen die Worte "vom ganzen deutschen Volke" dazwischen stehen? Kann man sich auch ein halbes Volk vorstellen?

Abg. **Bauer** (KPD):

Das kann man sich vorstellen. Das hat eine große politische Bedeutung. Zweitens steht es auch in dem Entwurf der Militärregierung. Es kann sogar eine internationale Bedeutung haben.

Vorsitzender:

Ich nehme an, daß der Ausschuß mit dieser Formulierung einverstanden ist. – Ich stelle das fest.

Wir kämen dann zu

Artikel 158

Dieser Artikel ist fallen gelassen worden.

Auch

Artikel 159

ist fallen gelassen worden.

Dann wären wir mit diesem Abschnitt fertig. Wir kämen nun zu den redaktionellen Änderungen.

Ich schlage vor, die Verhandlungen abubrechen und sie morgen vormittag fortzusetzen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr)